

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1.

Der Verein führt den Namen:

**MuSeele e. V.**

2.

Der Verein hat seinen Sitz in Göppingen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Göppingen eingetragen. Nach der Eintragung lautet der Name: Verein **MuSeele e. V.** Förderverein für Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit in den Bereichen Psychiatrie, psychosomatische Medizin und Neurologie.

3.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

1.

Die Aufgaben des Vereins bestehen im Fördern, Anregen und Betreiben von Maßnahmen, die der Aufklärung der Bevölkerung über die Psychiatrie, die psychosomatische Medizin und die Neurologie dienen. Ziel ist es, die gesellschaftliche Integration Erkrankter und Behinderter dadurch zu erleichtern, dass Vorurteile ihnen gegenüber und gegenüber psychosozialen Betreuungseinrichtungen vermindert werden.

Dies wird insbesondere erreicht durch:

- a) Betrieb des Museums **MuSeele e. V.** Geschichte der Psychiatrie & Psychiatriegeschichten im Christophsbad Göppingen,
- b) Anregung, Förderung und Durchführung von publizistischen Aktivitäten, Forschungsvorhaben, Tagungen und Seminaren sowie die Organisation und Durchführung von Ausstellungen und ähnlichem.
- c) Nationale und internationale Kooperation mit Institutionen und Personen gleicher Zielsetzung.

Der Verein wünscht sich das persönliche Engagement seiner Mitglieder bei der Durchführung seiner Aufgaben und fördert deren ehrenamtliches Wirken. Er verpflichtet seine Organe zu kostenarmer Verwaltung, um die ganze Kraft des Vereins dem Vereinszweck dienlich zu machen.

2.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (§ 52 AO) Zwecke im Sinne des Steuerrechts.

Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Vereinsvermögen:**

Zur Erreichung des Zweckes erhält der Verein seine Mittel aus:

- freiwilligen Zuwendungen und Spenden,
- Bußgeldern und Geldstrafen aufgrund von Urteilen,
- Beschlüssen und Auflagen der zuständigen Behörden und/oder Gerichten,
- Zuschüsse von öffentlichen Körperschaften und Sozialversicherungsträgern,
- Mitgliedsbeiträgen, sofern solche durch den Verein erhoben werden,
- Einnahmen und Erlösen.

### **§ 4 Mitgliedschaft:**

1.

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person, wie auch jede juristische Person und Personenvereinigung werden, die zur aktiven Mitarbeit und zur Förderung des Vereinszweckes bereit ist.

2.

Der Beitritt erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand, der binnen einer Frist von drei Monaten hierüber entscheidet. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Entscheidung oder ergeht ein ablehnender Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang oder nach Fristablauf schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

3.

Mitglieder des Vereins sind kraft Satzung, sofern diese hierzu bereit sind: Geschäftsführer von Christophsbad und Christophsheim, der Ärztliche Direktor und die Chefärzte der Neurologie und Psychiatrie des Christophsbads.

4.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit,
- b) Austritt,
- c) Ausschluss,
- d) Streichung von der Mitgliederliste.

5.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur mit einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss des laufenden Kalenderjahres zulässig.

6.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:

- a) die Belange des Vereins vorsätzlich schädigt,
- b) gegen die Vereinsinteressen gröblich verstößt,
- c) durch unehrenhaftes Verhalten das Ansehen des Vereins oder seiner Mitglieder oder anderer mit dem Verein in Verbindung stehender natürlicher und juristischer Personen schädigt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf eines Beschlusses des Vorstandes und des Beirates.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen eines Monats Einspruch beim Vorstand erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Gibt sie dem Einspruch statt, so gilt die Mitgliedschaft als nicht erloschen.

7.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind und der Beitrag nicht entrichtet ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1.

Jedes Mitglied hat, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt, einen Beitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

2.

Der Beitrag wird als Jahresbeitrag festgesetzt und ist bis zum Ende des Kalenderjahres durch Bankeinzugsermächtigung zu entrichten. Auf die Höhe des Beitrages ist es ohne Einfluss, wenn ein Mitglied während des Beitragsjahres ausscheidet.

Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern den Beitrag ganz oder teilweise erlassen. Die Gleichstellung der Mitglieder muss gewährleistet sein.

## **§ 6 Organe des Vereins:**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Beirat,
- c) der Vorstand.

## § 7 Mitgliederversammlung

1.

Alljährlich findet eine Mitgliederversammlung statt, die von einem Mitglied des Vorstands geleitet wird.

2.

Ort und Zeit der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Wochen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in der NWZ Göppingen erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von drei Wochen, beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung, einzuhalten. Die Einberufung kann auch an eine vom Mitglied mitgeteilte E-Mail Adresse erfolgen.

3.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung. Für die Beschlussfassung über solche Anträge ist eine Mehrheit von mindestens  $3/4$  der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ein solcher Beschluss darf keine satzungsändernde Wirkung haben.

4.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand unter Beachtung der vorstehenden Regelungen einberufen werden. Sie müssen dann einberufen werden, wenn der Beirat oder ein Drittel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes beantragen.

Die Versammlung muss innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.

5.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, sofern diese Satzung nicht andere Mehrheiten vorschreibt.

6.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstandes durch Wahl jeweils des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Schatzmeisters und des Schriftführers und Abberufung des Vorstandes,
- b) Wahl der Mitglieder des Beirats,
- c) Entlastung von Vorstand und Beirat,
- d) Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge,

- e) Erlass von grundsätzlichen Richtlinien für die Tätigkeit von Beirat, Vorstand und Geschäftsführung,
- f) Entscheidung über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitgliedes,
- g) Änderung der Satzung (außer Sitzverlegung) siehe § 9, Ziffer 9 a und Auflösung des Vereins.

7.

Die Mitgliederversammlung ist nicht zuständig für Sachverhalte, die kraft Satzung dem Beirat übertragen sind.

8.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig, es sei denn, die Satzung sieht in einzelnen Punkten etwas anderes vor.

9.

Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

### **§ 8 Vorstand:**

1.

Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus vier Mitgliedern und zwar dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

2.

Die Amtszeit des Vorstandes dauert drei Jahre, mindestens aber bis zum Zeitpunkt der Neuwahl. Die Wiederwahl ist zulässig.

3.

Fällt ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann durch den Beirat ein Stellvertreter vorübergehend, längstens aber bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bestellt werden.

4.

Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins, sofern sie nicht dem Beirat oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er kann Vereinsmitglieder zur Vorbereitung von Geschäften heranziehen. Er ist für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins verantwortlich.

5.

Die Vertretungsbefugnis des Vorstands nach außen ist nicht beschränkt. Die Vertretung erfolgt durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

6.

Mit Zustimmung des Beirats kann der Vorstand eine Geschäftsführung berufen und dieser in einer Geschäftsordnung oder vertraglich Aufgaben übertragen.

7.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Eine Aufwandsentschädigung kann auf Beschluss des Beirats erfolgen.

8.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden des Vorstandes ein Doppelstimmrecht zu.

## **§ 9 Beirat**

1.

Der Beirat besteht aus mindestens vier, höchstens sechs Mitgliedern. Der Geschäftsführer des Christophsbads mit der Zuständigkeit für das Fachkrankenhaus ist Mitglied des Beirats, sofern er hierzu bereit ist.

2.

Der Beirat wird auf drei Jahre gewählt. Zuwahl innerhalb der Wahlperiode ist zur Wiederwahl zulässig.

3.

Der Beirat erfüllt die ihm von der Satzung zugewiesenen Aufgaben.

4.

Der Beirat berät den Vorstand in konzeptionellen Fragen.

5.

Die Anstellung von Mitarbeitern durch den Vorstand und die Durchführung und/oder Förderung eines Projektes von mehr als € 2.000,00 jährlich bedarf der Zustimmung des Beirats.

6.

Ist der Vorstand zu einer einheitlichen Entscheidung nicht in der Lage, kann der Beirat auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern einberufen werden und entscheidet gemeinsam mit dem Vorstand nach Mehrheit.

7.

Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich. Aufwandsentschädigung ist auf grundsätzlichen Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

8.

Der Beirat wird vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Der Vorsitzende des Vorstandes ist nicht Mitglied des Beirats. Der Beirat ist vom Vorsitzenden des Vorstandes bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, einzuberufen. Der Beirat ist vom Vorsitzenden des Vorstandes auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereins oder der Mehrheit der Beiratsmitglieder innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung einzuberufen.

9.

Der Beirat entscheidet ausschließlich allein über folgende Punkte:

- a) Veränderungen des Vereinssitzes,
- b) Aufgabe der vom Verein genutzten Räumlichkeiten und Umzug des Vereins in andere Räumlichkeiten,
- c) Aufnahme von Krediten und Darlehen, gleich welcher Art,
- d) entgeltliche oder unentgeltliche Aufgabe und/oder Übertragung von Eigentum des Vereins mit Ausnahme der zielgerichtet für den Weiterverkauf erworbenen Gegenstände des Vereins,
- e) Abschluss von Verträgen mit einer längeren Bindung als 12 Monate und Abschluss von Verträgen, gleich welcher Art diese Verträge sind, die zu einer finanziellen Verpflichtung des Vereins über mehr als € 20.000,00 führen.
- f) Abgabe von Äußerungen jedweder Art über das Christophsbad und den mit dem Christophsbad verbundenen Einrichtungen, seiner Arbeit, seiner Mitarbeiter oder Ziele.
- g) Genehmigung eines jährlichen Wirtschaftsplanes, der vom Vorstand erstellt ist.

## **§ 10 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins:**

1.

Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins sind nur möglich, wenn die nachgenannten Voraussetzungen sämtlich zutreffen:

- a) Die Satzungsänderung bzw. die Auflösung des Vereins muss ausdrücklich auf die Tagesordnung einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung gesetzt werden.
- b) Der Beschluss muss von 3/4 der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Bei Satzungsänderung müssen die zu ändernden Bestimmungen den Mitgliedern mit der Einberufung bekannt gemacht werden.

2.

Die Änderung der Satzung im Hinblick auf die Existenz des Beirates und der Einschränkung der Befugnisse des Beirates sind nur möglich, wenn die nachgenannten Voraussetzungen sämtlich zutreffen:

- a) Die Abschaffung des Beirates oder die Einschränkung seiner Befugnisse muss ausdrücklich auf die Tagesordnung einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung gesetzt werden.
- c) Der Beschluss muss von mindestens 9/10 der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

3.

Mit der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Dr. Heinrich-Landerer-Stiftung Göppingen. Dort muss es ausschließlich für gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder mit derselben Vertretungsbefugnis, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt etwas anderes.

## BESCHEINIGUNG DER EINTRAGUNG

Vorstehende Satzung wurde heute in das Vereinsregister Karte Nr. 1255 eingetragen.

Göppingen, den 09.02.2005  
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

*Beck*  
Munz (Beckers)  
Justizangestellte



**AKTUALISIERTE FASSUNG ENTSPRECHEND  
SATZUNGSÄNDERUNG NACH BESCHLUSS DER MV vom 05.12.2022**